

Der Artikel 26 des revidierten Heilmittelgesetzes legt klar und deutlich fest:

- **Sofern Sie Medikamente benötigen, muss Ihnen Ihr Arzt ungefragt und grundsätzlich ein Rezept ausstellen.**
- **Nur wenn Sie ausdrücklich auf ein Rezept verzichten, darf Ihnen ein Arzt selber Medikamente verkaufen.**
- **Sie haben das Recht, auf Medikamente zu verzichten, wenn Sie diese nicht möchten.**
- **Sie haben das Recht auf eine pharmazeutische Fachkontrolle durch Ihre Apothekerin oder Ihren Apotheker.**
- **Sie haben das Recht auf eine pharmazeutische Zweitmeinung Ihrer Apothekerin, Ihres Apothekers oder eines klinischen Pharmakologen.**
- **Sie haben das Recht, Ihr Rezept bei einer Apotheke Ihrer Wahl einzulösen.**
- **Ihr Arzt darf Sie bei der Wahl der Apotheke nicht beeinflussen.**

Es ist heutzutage auf der politischen Agenda, dass ärztliche Leistungen einer Qualitäts- und Mengenkontrolle unterzogen werden sollen.

Die Apotheke ist eine vom Arzt unabhängige Institution, die Medikationen überprüft und korrigierend einzugreifen vermag. Unsere Gesellschaft nimmt immer mehr Medikamente ein. Die Wechselwirkungen der verschiedenen Arzneimittel werden komplexer. Unerwünschte Wirkungen und Spitaleinweisungen wegen Medikationsfehlern nehmen zu. Eine professionelle Schaltstelle, die sich um diese Problematik kümmert, ist nötiger denn je. Die Apotheken sind gefordert, ihre immens wichtige Aufgabe zur Verbesserung der Arzneimittelsicherheit noch ernster zu nehmen.

Seit dem 1.1.2019 stärkt der Artikel 26 des Heilmittelgesetzes die Patientenrechte: **Patientinnen und Patienten können frei wählen, wo sie ihre Medikamente beziehen und sie haben Anspruch auf eine pharmazeutische Fachkontrolle.** Es ist Zeit, das Gesetz ernst zu nehmen, denn es hat das Potential, die Arzneimittelversorgung schlanker, wirksamer, günstiger und sicherer zu machen. Fordern Sie es ein! ■

Quellen:

1. https://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_21.html
2. pharmatipp 5 (2014): Wahlfreiheit Rezept

blink design

Pharmatipp

Nr. 12



Aktuell: Das neue Heilmittelgesetz

www.apothekeschaffhauserplatz.ch

Seminarstrasse 1
8057 Zürich

Thomas Kappeler
info@apothekeschaffhauserplatz.ch

Telefon 044 361 61 61
Telefax 044 361 39 13

 **apotheke** schaffhauserplatz

Wir informieren in loser Folge über das neue Heilmittelgesetz, das am 1.1.2019 in Kraft getreten ist.¹ Das erste Kapitel betrifft den Artikel 26 (Grundsatz für Verschreibung, Abgabe und Anwendung).

Seit rund 10 Jahren kennt man im Kanton Zürich die „Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug“. Leider funktioniert dieses System nicht so, wie es die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verlangen: Immer mehr Ärzte „geben“ ihren Patienten ungefragt Medikamente „ab“, oft in grosser Menge, ohne genaue Instruktionen und ohne Wechselwirkungskontrolle. Die wenigsten Patientinnen und Patienten getrauen sich, die von ihrem Arzt verkauften Medikamente zurückzuweisen. Viele Patientinnen und Patienten kommen nachträglich in die Apotheke mit der Bitte um eine pharmazeutische Fachkontrolle (Dosierung, Wechselwirkungen,

Nebenwirkungen, Allergien, u.a.m.). Der ärztliche Medikamentenhandel („Selbstdispensation“) ist in den meisten Ländern der Welt verboten und wird von namhaften Organisationen abgelehnt (z.B. Weltgesundheitsorganisation WHO, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD, American Medical Association AMA, Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz).² Die Problematik der Selbstdispensation ist die Folgende:

- **Es bestehen Anreize, zu viele und zu teure Medikamente zu verkaufen**
- **Die Medikamentenbezüge erfordern teure ärztliche Konsultationen**
- **Die pharmazeutische Fachkontrolle fehlt gänzlich**
- **Eine pharmazeutische Zweitmeinung wird verhindert.**



Der Gesetzgeber hat diese Problematik erkannt und im neuen Heilmittelgesetz den Artikel 26 geschaffen, der dem Wildwuchs des ärztlichen Medikamentenhandels Stirn bieten soll.

Der zentrale Punkt:

Seit dem 1.1.2019 ist jeder Arzt verpflichtet, seinen Patientinnen und Patienten ein Rezept auszustellen.

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), Artikel 26, 2b-4:

§ 2b Die Verschreibung wird Eigentum der Person, für die sie ausgestellt wurde. Die Person soll frei in ihrer Entscheidung bleiben, die verschriebene Leistung zu beziehen oder eine Zweitmeinung einzuholen und zu bestimmen, bei welchem zugelassenen Leistungserbringer sie die Verschreibung einlösen will. Bei elektronischen Verschreibungen darf die Wahl des Leistungserbringers nicht durch technische Hindernisse eingeschränkt sein.

§ 3 Die verschreibende Person darf die Patientinnen und Patienten bei der Wahl der Person, die ihnen die Arzneimittel abgeben, nicht beeinflussen, wenn sie daraus einen materiellen Vorteil zieht. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

§ 4 Vor jeder Abgabe eines verschreibungspflichtigen Humanarzneimittels muss eine zur Verschreibung und Abgabe berechtigte Person zuhänden der Patientin oder dem Patienten grundsätzlich eine Verschreibung ausstellen. Die Patientin oder der Patient kann auf eine Verschreibung verzichten.

„Verschreibung“ = ärztliches Rezept; „verschreibende Person“ = Arzt; „Leistungserbringer“ = Arzt oder Apotheke; „zur Verschreibung und Abgabe berechtigte Person“ = Arzt mit Patientenapotheke